

HAUSORDNUNG

vom 15. Mai 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) am 15. Mai 2012 die folgende Hausordnung für die Hochschule Konstanz beschlossen.

PRÄAMBEL

Das Zusammenleben und -wirken einer großen Zahl von Studierenden, Hochschullehrern/innen, Lehrbeauftragten und akademischen sowie wissenschaftsunterstützenden Bediensteten bedarf, um die hierfür erforderliche Ordnung zu gewährleisten, allgemeiner Richtlinien und Regeln, an die sich alle Angehörigen, Gäste und Besucher/innen sowie Mitglieder der Hochschule zu halten haben. Aus diesem Grund wird von der Hochschule Konstanz die nachfolgende Hausordnung erlassen.

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Konstanz genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke und Gebäude.
- (2) Die Benutzungsordnungen von Bibliothek und Rechenzentrum ergänzen die vorliegende Hausordnung.
- (3) Die Gebäude der Hochschule Konstanz sind wie folgt bezeichnet:
 - A Brauneggerstr. 57
 - B Alfred-Wachtel-Straße 5 (Anbau an Gebäude C in westlicher Richtung) ??
 - C Brauneggerstraße 55 (Ecke Rheingutstraße)
 - D Rheingutstraße 22
 - E Rheingutstraße 24
 - F Rheingutstraße 26
 - G Rheingutstraße 28 (Ecke Löhrstraße)
 - H Alfred-Wachtel-Straße 12
 - K Alfred Wachtel-Straße 8 (Bibliothek)
 - L Löhrstraße 22
 - M Webersteig 7

§ 2
PARKPLÄTZE

- (1) Zufahrten, Durchfahrten u.ä. sind für Feuerwehr und Noteinsätze stets freizuhalten .
- (2) Den Studierenden ist das Parken auf landeseigenem Gelände nur auf den für sie bestimmten Parkplätzen an der Löhrystraße gestattet.
- (3) Parkplätze für Hochschullehrer/innen und akademische sowie wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter/innen bestehen auf landeseigenem Gelände
 1. an der Löhrystraße
 2. im Hof nördlich vom Gebäude A
 3. in der Verlängerung der Zasiusstraße zwischen Gebäude F und G (Kurzparkzone)
- (4) Parkplätze für Behinderte befinden sich in der Alfred-Wachtelstraße und in der verlängerten Zasiusstraße.
- (5) In der Verlängerung der Alfred-Wachtelstraße nördlich entlang Gebäude C bestehen neben den Parkplätzen des Präsidiums Anlieferungs- und Besucherparkplätze und ein Parkplatz für Behinderte.
- (6) Für Fahrräder sind die vorhandenen Fahrradständer zu benutzen.

§ 3
BETRETEN UND AUFENTHALT IN DEN GEBÄUDEN

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten für die Gebäude der Hochschule sind in der Vorlesungs- und Prüfungszeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit sind die allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- (2) Für die Benutzung der Übungs- und Arbeitsräume und der Laboratorien wird auf § 11 und § 12 dieser Hausordnung verwiesen.
- (3) Die Gebäude der Hochschule sind mit einer Schließanlage mit elektronischer Zugangskontrolle ausgestattet. Angehörige der Hochschule, die eine freigeschaltete Multifunktionschipkarte (ZACK) besitzen, übernehmen damit besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und in Notfällen. Die Weitergabe von Multifunktionschipkarten ist nicht gestattet.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten sind beim Betreten und Verlassen der Gebäude die Außentüren sofort wieder zu schließen und erforderlichenfalls abzuschließen.
- (5) Professoren/innen sowie akademische und wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter/innen der Hochschule Konstanz können mit der Multifunktionschipkarte (ZACK) auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten die Gebäude der Hochschule zu dienstlichen Zwecken betreten.

- (6) Das Betreten der Gebäude durch Studierende ohne besonderen Auftrag ist grundsätzlich nur während der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann über den Fakultätsvorstand eine zeitlich befristete Einzelgenehmigung für das Betreten von Gebäuden außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten beantragt werden (Anlage 1: Formular).
- (7) Abend- und Wochenendveranstaltungen sollten grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten stattfinden. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein sollte, trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und für Notfälle der/die Dekan/in bzw. der/die Leiter/in der Organisationseinheit sowie ggf. dessen/deren Beauftragte/r.
- (8) Flure und Gänge dienen dem Zugang zu den Hörsälen und Laboratorien sowie zum Aufenthalt während der Vorlesungspausen. Jede übermäßige Lärmbelästigung ist zu vermeiden; insbesondere wird nach Vorlesungsbeginn um Ruhe gebeten.
- (9) Die Flure und Treppenhäuser sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Flure und Treppenhäuser sind von Brandlasten frei zu halten.

§ 4

AUFZÜGE

Die Benutzung der Aufzüge durch Studierende (mit Ausnahme Behinderter) kann aus Kapazitätsgründen durch die Technische Betriebsleitung eingeschränkt werden. Nach Schließung der Gebäude dürfen die Aufzüge aus Sicherheitsgründen nicht mehr benutzt werden.

§ 5

SAUBERHALTUNG UND BEHANDLUNG DER RÄUME, ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

- (1) Die Hochschule betreibt ein Mülltrennungssystem. Die Angehörigen, Gäste und Besucher/innen der Hochschule Konstanz sind verpflichtet, Abfälle getrennt zu sammeln, sodaß diese den städtischen Vorschriften entsprechend entsorgt werden können. Gefahrstoffe sind getrennt vom übrigen Abfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach einem gesonderten Entsorgungskonzept zu sammeln und zu entsorgen. Darüber hinaus wird dringend gebeten, innerhalb und außerhalb der Gebäude auf Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Beleuchtung und die Beamer sind, sobald sie nicht mehr benötigt wird, abzuschalten; spätestens bei Vorlesungsschluss. Jalousetten und Vorhänge sind vorsichtig zu bedienen und nach Vorlesungsende hochzuziehen.
Während der Heizperiode dürfen Fenster nur kurzfristig zur Lüftung geöffnet werden. Nach Vorlesungsschluss sind die Fenster zu schließen. Alle Angehörigen der Hochschule

werden gebeten, bei Sturm und nahendem Gewitter Hörsaalfenster und Flurfenster zu schließen.

- (3) Tische und Stühle dürfen nicht ohne Genehmigung der Technischen Betriebsleitung aus den Hörsälen entfernt werden.
- (4) Beschädigungen und Mängel sind der Technischen Betriebsleitung oder den Hausmeistern (Gebäude A, Raum 126a) zu melden.

§ 6

RAUCHVERBOT

Das Rauchen ist in den Gebäuden der Hochschulenicht gestattet.

§ 7

HAUSRECHT

Das Hausrecht übt der/die Präsident/in der Hochschule gem. § 17 Abs. 10 LHG aus. Im Rahmen des allgemeinen Hausrechts des/der Präsident/in obliegt dem Technischen Betriebsleiter die Aufsicht über die Räumlichkeiten. Darüber hinaus hat zur Sicherung der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen jede/r Inhaber/in eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jede/r für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine/ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.

§ 8

TELEFONGESPRÄCHE

Die Telefonzentrale/Empfang der Hochschule kann für Studierende weder Gespräche vermitteln noch entgegennehmen.

§ 9

HAFTUNG

Für Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden und Bediensteten kann die Hochschule keine Haftung übernehmen. Bei Diebstahl privater Gegenstände ist direkt Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Technische Betriebsleitung über die Anzeigenerstattung zu informieren. Bei Diebstahl eines Gegenstandes des dienstlichen Gebrauchs ist die Technische Betriebsleitung zu verständigen, die ihrerseits Anzeige bei der Polizei erstattet.

§ 10

FUNDSACHEN

- (1) Fundsachen sind in der Telefonzentrale/Fundbüro (Gebäude A, Eingang) abzugeben. Sie können dort von den Eigentümern/innen bzw. den Empfangsberechtigten gegen Unterschrift abgeholt werden.
- (2) Fundsachen, die 4 Wochen nach ihrer Ablieferung nicht abgeholt sind, werden dem Fundbüro der Stadt Konstanz übergeben.

§ 11

**BENUTZUNG DER STUDENTISCHEN ÜBUNGSRÄUME, ARBEITSPLÄTZE,
PC-POOLS, KONSTRUKTIONS- UND ZEICHENSÄLE**

- (1) Die Benutzung der studentischen Arbeitsplätze, Konstruktions- und Zeichensäle ist nur den Studierenden mit zugewiesenem Arbeitsplatz gestattet. Die Zuteilung erfolgt durch die zuständige Fakultät oder die zuständige Hochschuleinrichtung.
- (2) Die für den Betrieb der studentischen Übungsräume, Arbeitsplätze, PC-Pools, Konstruktions- und Zeichensäle verantwortlichen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen regeln die Nutzungszeit in Abstimmung mit dem Technischen Betriebsleiter.

§ 12

BENUTZUNG DER LABORATORIEN

- (1) Das Betreten der Laboratorien durch Studierende ist zum Besuch von Laborveranstaltungen und zur Durchführung von Projekt- und Abschlussarbeiten gestattet.
- (2) Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Versuchen ist darauf zu achten, dass je nach Gefährdungspotential mindestens ein/e Hochschullehrer/innen, Lehrbeauftragte/r oder Labormitarbeiter/in ständig anwesend ist.

Selbstständige Versuche und Projektarbeiten können von Studierenden durchgeführt werden, sofern nach pflichtgemäßem Ermessen keine Gefährdung besteht. Die Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule regeln dies durch entsprechende Laborrichtlinien. Teilnehmer/innen an studentischen Projekten sind nachweislich über die Laborrichtlinien zu belehren.

- (3) Die Benutzung der Geräte und Anlagen ist nur gestattet, wenn eine Einweisung durch einen Lehrenden oder sonstige/n Labormitarbeiter/in vorausgegangen ist und die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsregeln gewährleistet ist. Die Einweisung ist zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen. Der Ausfall von Geräten und

Anlagen ist sofort dem zuständigen Lehrenden oder sonstigen Labormitarbeiter zu melden. Schäden dürfen nicht selbst behoben werden.

- (4) Im Übrigen gelten die ggf. für die einzelnen Laboratorien und Einrichtungen erlassenen weitergehenden Benutzungsordnungen.

§ 13

ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND UMWELTSCHUTZ

Der/Die Präsident/in trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes. Darüber hinaus ist jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jede/r für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine/ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich verantwortlich für die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften.

§ 14

SONSTIGES

- (1) Das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen und Informationen ist nur an den hierfür vorgesehenen Aushängen und durch die Stelle, denen die Bretter zur Verfügung gestellt wurden, gestattet. Das Anbringen von Plakaten usw. an anderen Stellen bedarf der Genehmigung der Technischen Betriebsleitung. Glasflächen wie Fenster, Türen, Glasabschlüsse dürfen nicht plakatiert werden.
- (2) Bekanntmachungen des Präsidiums erfolgen in dem im Gebäude A, erstes Obergeschoss, neben dem Aufzug befindlichen Aushangkasten.
- (3) Versammlungen, Gastveranstaltungen, Vorträge, Werbungen und Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (4) In Auslegungsfragen zur Hausordnung kann die Technische Betriebsleitung kontaktiert werden.

§ 15

FEUERALARM

Bei Feueralarm sind alle Gebäude sofort zu verlassen. Mit den Festnetz-Telefonapparaten kann über *200 die Rettungsleitstelle verständigt werden.

§ 16

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 5. August 2002, außer Kraft.

Konstanz, den 15. Mai 2012

Bekanntmachung durch Anschlag:

Der Präsident



Beendigung des Anschlags:

Dr. Kai Handel

Antrag auf Zugangsberechtigung außerhalb der Öffnungszeiten der HTWG

Antragsteller/in:

Name	Vorname	Für das Gebäude	von	bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tel.	e-mail			
<input type="text"/>	<input type="text"/>			

Begründung:

Hiermit bestätige ich, dass ich meine Zugangsberechtigung zur HTWG ausschließlich für dienstliche Aufgaben verwenden werde. Die hochschulinternen Regularien, wie Hausordnung, Verwaltungs- und Benutzungsordnung, sind mir bekannt. Die Hausordnung, Benutzungsordnung für Rechenzentrum und Bibliothek finden Sie im Internet. Die fakultätsinterne Regelungen wie Laborordnung, Unterweisungen usw. müssen Sie sich in der Fakultät zur Beachtung besorgen. Der Verstoß gegen diese Regelungen führt zum Entzug der Zugangsberechtigung und in schweren Fällen zu rechtlichen Schritten.

Ich habe an einer Unterweisung für meinen Arbeitsbereich teilgenommen. Die Standorte der Erste-Hilfe-Kästen und die Flucht- und Rettungswege sind mir bekannt.

Die Rettungsleitstelle ist über ***200** von allen Telefonapparaten im Notfall erreichbar.

Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	_____

Genehmigt

Dekan/in, Studiendekan/in, Einrichtungsleiter/in

Name	Vorname	Fakultät/Stg./Einr.	Tel.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	_____